

STELLUNGNAHME DES NETZWERKES GEGEN SEXUELLE GEWALT STEIERMARK (SIEHE UNTERFERTIGTE MITGLIEDER) ZU SEXUALISierter GEWALT IN INSTITUTIONEN

Autorinnen: Christine Hirtl - Frauengesundheitszentrum, Krista Mittelbach –Kinder-und Jugendanwaltschaft Steiermark, Petra Birchbauer – Rettet das Kind Steiermark

In letzter Zeit häufen sich die Berichte über (sexualisierte) Gewalt in Institutionen.

Das Netzwerk gegen sexuelle Gewalt Steiermark weist darauf hin, dass (sexualisierte) Gewalt in allen Institutionen vorkommen kann, die Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie alte Menschen betreuen und begleiten. Alle Einrichtungen sowie politisch Verantwortliche sind gefordert, wirkungsvolle Strategien gegen sexualisierte Gewalt in Institutionen zu entwickeln und umzusetzen.

Begriffsbestimmung

Unter sexualisierter Gewalt in Institutionen versteht man sexuelle Übergriffe von Betreuungspersonen auf junge Mädchen und Burschen in Bildungs-, Freizeit-, Versorgungs-, Betreuungs- und Hilfseinrichtungen. Sie betrifft aber auch Frauen und Männer mit Behinderungen und psychischen Beeinträchtigungen sowie alte Frauen und Männer in Behinderteneinrichtungen, psychosozialen Einrichtungen und Pflegeheimen.

Ausgangssituation

Sexualisierte Gewalt in Institutionen aufzudecken erweist sich häufig als sehr schwierig und bedeutet eine krisenhafte Situation für Einrichtungen. Für viele PädagogInnen und Betreuungspersonen ist die Vorstellung, dass jemand aus dem eigenen Arbeitsbereich Täter oder Täterin sein könnte, zu bedrohlich. Die Thematik wird in den einzelnen Berufsdisziplinen vielfach gar nicht zur Sprache gebracht. Auch besteht die Angst vor falscher Denunzierung, vor einem Imageschaden für die Einrichtung bei offenkundiger Bearbeitung des Themas oder Angst vor Eskalation bei aktiver Vorgehensweise. Außerdem manipulieren TäterInnen auch das Kollegium und die Leitung oft über Jahre und es gelingt ihnen häufig, ein missbrauchsfreundliches Klima zu schaffen.

Es gibt dennoch wirkungsvolle Möglichkeiten, sexualisierter Gewalt in Institutionen zu begegnen und ein missbrauchsfeindliches Klima zu schaffen.

Das Netzwerk fordert alle Einrichtungen und politisch Verantwortlichen in der Kinder-, Jugend-, Sozial-, Behinderten- und Pflegearbeit sowie im Gesundheits-Bildungs- und Freizeitbereich dazu auf, folgende Maßnahmen umzusetzen:

MAßNAHMEN ZUR PRÄVENTION

1. Maßnahmen für Leitung und MitarbeiterInnen einer Institution

- Verankerung der Bedürfnisse und Rechte der zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im **Leitbild** einer Institution. Es sollte die Themen Sexualität, Kindheit und Jugend bzw. Behinderung, professionelles Selbstverständnis, pädagogische und pflegerische Konzepte und Leitbilder, Hierarchieebenen, das vorhandene Machtgefälle zwischen BetreuerInnen und Betreuten und den Umgang mit Macht in der eigenen Organisation fokussieren. Wichtig ist, dass das Leitbild von allen MitarbeiterInnen getragen wird.
- **Richtlinien für Bewerbungsverfahren und Einstellung von MitarbeiterInnen:** Eine klare Offenlegung des Problembewusstseins der Institution, eine definierte Vorgabe hinsichtlich erlaubter und untersagter Verhaltensweisen und die Ankündigung von unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen im Falle von Verstößen sollten Inhalte von Einstellungsverfahren sein. Weitere sinnvolle Maßnahmen sind die Einforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses und die schriftliche Unterzeichnung der BewerberInnen, dass sie das Leitbild und die Regeln und Grundlagen der Institution akzeptieren.
- **Maßnahmen für die konkrete Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen:**
Entwicklung von geschlechtersensiblen und geschlechtergerechten Konzepten pädagogischer, betreuerischer und pflegerischer Arbeit mit Mädchen und Jungen sowie mit zu betreuenden Erwachsenen zu den Themenschwerpunkten Enttabuisierung von Sexualität allgemein, Enttabuisierung sexualisierter Gewalt in Betreuungsverhältnissen und Partizipation.
- **Erarbeitung von Beschwerdestrukturen** für Betroffene, deren Angehörige/gesetzliche VertreterInnen und MitarbeiterInnen von Einrichtungen, um Verstöße gegen vorgegebene und gemeinsam erarbeitete Richtlinien melden zu können.

MASSNAHMEN ZUR INTERVENTION

Schutz aller beteiligten Personen:

Bei der Intervention steht der Schutz aller beteiligten Personen im Vordergrund: Der möglicherweise betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, der Fachkräfte, Angehörigen oder gesetzlichen VertreterInnen, welche den Verdacht äußern und

schließlich der Fachkräfte, gegen die der Verdacht geäußert wird – solange der Verdacht sich nicht bestätigt hat.

Entwicklung eines allgemeingültigen Prozedere für den Umgang mit aufgetretenen Fällen in einer Organisation/Institution:

- **Hilfestellungen für die Thematisierung:** Eine Organisation muss klären, welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um das Ansprechen von „unguten Gefühlen“ im weitesten Sinne zu erleichtern und an wen sich betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie MitarbeiterInnen und Angehörige wenden können.
- **Koordination des Verfahrens:** Es muss geklärt werden, wer Verdachtsmomente aufnimmt, wer die AnsprechpartnerInnen für die unterschiedlich Beteiligten sind, wie Verdachtsmomente dokumentiert werden, wer Teil des Krisenstabs ist, wann externe Instanzen hinzugezogen werden und wer was zu welchem Zeitpunkt klärt und regelt.
- **Nachsorge:** Sowohl die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen als auch die Fachkräfte brauchen nach einer Aufdeckung besondere Hilfestellung zur Verarbeitung der Vorkommnisse.

ERRICHTUNG EINER EXTERNEN CLEARINGSTELLE

Problemangemessene Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen braucht aufgrund der Systemimmanenz des Problems die Hilfestellung von außen.

Das Netzwerk gegen sexuelle Gewalt Steiermark fordert daher die Politik und FördergeberInnen dazu auf, gemeinsam mit ExpertInnen ein Konzept für eine externe Clearingstelle zu erstellen und umzusetzen.

Ziel dieser Clearingstelle soll es sein, das Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen zu enttabuisieren, Betroffenen als externe Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen, Einrichtungen dabei zu unterstützen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln und bei der Moderation von Klärungsprozessen als externe Instanz zur Verfügung zu stehen.

BINDUNG VON FÖRDERUNGEN AN DIE ENTWICKLUNG VON PRÄVENTIONS- UND INTERVENTIONSMASSNAHMEN

Aufgabe der Politik und der FördergeberInnen ist es, Qualitätsstandards vorzugeben.

Das Netzwerk gegen sexuelle Gewalt Steiermark fordert daher, Förderungen an die Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu

sexualisierter Gewalt in Institutionen zu binden und in der DVO und LEVO zu verankern.

Quellen:

Positionspapier des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V., der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW e.V

<http://www.kinderschutzbund-nrw.de/Positionspapier.pdf>, 11.6.2010

Verein Selbstlaut im Auftrag des BMUKK: Handlung, Spiel & Räume. Leitfaden für Pädagoginnen und Pädagogen zum präventiven Handeln gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit neuen Präventionsmaterialien. Wien 2009.

http://www.selbstlaut.org/TCgi/Images/selbstlaut/20090716183854_SL_web_korr09.pdf, 11.6.2010

Die unterfertigten Mitglieder des Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt Steiermark:

- Rettet das Kind Steiermark (Kinderschutzzentrum Bruck/Kapfenberg, Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg, Kinderschutzzentrum Weiz und Prozessbegleitung für minderjährige Opfer von Gewalt)
- Frauengesundheitszentrum Steiermark
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
- HAZISSA, Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Gewaltschutzzentrum Steiermark
- Kinderschutzzentrum Graz
- Beratungsstelle Alpha Nova Kalsdorf
- Beratungsstelle TARA
- Beratungsstelle MAFALDA zur Förderung u. Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen
- Gleichbehandlungsanwaltschaft Steiermark
- Psychologisch-therapeutischer Dienst des Landes Steiermark
- Fachstelle „hautnah“ für Sexualität, Beziehung, Behinderung
- Institut für Familienfragen
- Team der SozialarbeiterInnen der BH Mürzzuschlag
- Dr. Linde Pichler, PTD, Heimpsychologie

Kontakt für Anfragen und Informationen:

Krista Mittelbach

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Nikolaiplatz 4a

8020 Graz

T: 0316/877-5900

krista.mittelbach@stmk.gv.at